

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/12 BH

L 12 AS 569/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AS 813/10 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter StädteRegion Aachen,
Roermonder Straße 51, 52072 Aachen,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 20. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Einstiegsgeld, Zuschüssen zu Sachmitteln und die Übernahme von Mietrückständen nach dem SGB II. Der Kläger bezieht laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und beabsichtigt eine Herstellerfirma für Sanitärprodukte zu gründen. Die von ihm und seiner Familie bewohnte Wohnung ist vom Vermieter wegen Mietrückständen gekündigt, der Kläger rechtskräftig zur Zahlung von rund 7800 Euro und zur Räumung der Wohnung verurteilt worden. Der Beklagte lehnte die Gewährung der beantragten Leistungen ab. SG und LSG haben die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen (*Urteile vom 9.2.2011 und 20.6.2012*). Das LSG hat ua ausgeführt, die Klage auf Zahlung von Zuschüssen sei unzulässig, weil es insoweit an einer vorhergehenden Verwaltungsentscheidung fehle. Das Einstiegsgeld stehe dem Kläger nicht zu, da die erforderliche Prognose die Annahme nicht zulasse, dass der Kläger mit der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit seine Hilfebedürftigkeit überwinden werde. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Mietrückstände lägen nicht vor, weil hierdurch Wohnungslosigkeit nicht mehr zu vermeiden sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger beantragt beim BSG die Gewährung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil. Sein für die Vermögenssorge (mit Einwilligungsvorbehalt) bestellter Betreuer hat auf Nachfrage des Senats die Genehmigung dieses Antrags abgelehnt.

II

- 3 Dem PKH-Antrag ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Zwar steht der Zulässigkeit des Begehrens des Klägers die mangelnde Einwilligung dessen Betreuers in die Prozessführung nicht entgegen (1.). Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen (2.).
- 5 1. Der Kläger ist für das vorliegende Verfahren als prozessfähig anzusehen (§ 71 SGG). Die angeordnete Betreuung (§§ 1896 ff BGB) wirkt sich nach ihrem Aufgabenkreis hier nicht einschränkend aus. Fraglich könnte zwar sein, ob nicht im Falle der Bewilligung von PKH diese

auch eine dem Vermögen des Betreuten drohende Belastung darstellt, wenn etwa bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung nach § 120 Abs 4 ZPO geändert werden könnte, indem nachträglich Ratenzahlung oder Zahlung des gesamten fälligen Betrags angeordnet würde. Insoweit reicht auch eine drohende Verschuldung aus (*Diederichsen in Palandt*, 69. Aufl 2010, § 1903 RdNr 5). In einem Verfahren, in dem Gebühren nicht erhoben werden (*s auch hierzu Diederichsen in Palandt*, 69. Aufl 2010, § 1903 RdNr 5) und die Übernahme von Kosten für die erforderliche Prozessvertretung durch die Staatskasse abgelehnt wird, kann eine derartige Belastung jedoch in keinem Fall entstehen (*vgl auch BSG vom 20.6.2006 - B 9a SB 13/05 B*).

- 6 2. Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Soweit der Kläger lediglich inhaltlich nicht mit der Entscheidung des LSG einverstanden ist, folgt hieraus keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, sondern nur eine Überprüfung im Einzelfall.
- 8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 9 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

